

# KÜNSTLERSOZIALKASSE

## I. Hinweise zur Ermittlung des voraussichtlichen Arbeitseinkommens

Bei der Ermittlung Ihres voraussichtlichen Arbeitseinkommens beachten Sie bitte, dass dies der **Differenz aus den Betriebseinnahmen** ( alle Einnahmen in Geld und Geldeswert, die unmittelbar aus der selbständigen künstlerischen/publizistischen Tätigkeit resultieren) **und Betriebsausgaben** ( z.B. Aufwendungen für Betriebsmittel, Betriebsräume, Fahrtkosten und Aufwendungen für Hilfskräfte ) entspricht. Es ist das Ergebnis einer nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts aufgestellten **Gewinn- und Verlustrechnung**. Das für die Beitragsberechnung nach dem KSVG maßgebende Arbeitseinkommen aus künstlerischer/publizistischer Tätigkeit entspricht der Rubrik " **Einkünfte aus selbständiger Arbeit** " im Einkommensteuerbescheid. Das zu versteuernde Einkommen ist nicht relevant. Es bietet sich an, für die Ermittlung des voraussichtlichen Arbeitseinkommens auf Erfahrungswerte aus dem laufenden bzw. aus vorangegangenen Kalenderjahren zurückzugreifen, sofern noch keine konkreten Anhaltspunkte für die Einkommensentwicklung des kommenden Kalenderjahres vorliegen.

## II. Wichtige Informationen zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes

Das Künstlersozialversicherungsgesetz ist mit Wirkung vom **01.07.2001 bzw. 01.01.2002** geändert worden.

Wir möchten Sie deshalb über einige wesentliche, für Sie möglicherweise relevante Punkte informieren.

### **EURO-Umstellung**

Mit der Währungsumstellung ab **01.01.2002** wird der gesamte Zahlungsverkehr in **EURO** abgewickelt. Dies wirkt sich auch auf Betragsangaben zu Rechengrößen, Bemessungsgrundlagen und Grenzwerten aus. Die Künstlersozialkasse wird die Versichertenkonten deshalb zum Jahreswechsel umstellen.

**Beachten Sie dies bitte schon bei der Abgabe Ihrer Einkommensmeldung für 2002. Diese sollte nach Möglichkeit in EURO vorgenommen werden.**

### **Geringfügige Einkünfte aus künstlerischer/publizistischer Tätigkeit**

Die Einkommensgrenze, bis zu der keine Versicherungspflicht nach dem KSVG besteht, ist ab 01.01.2009 einheitlich für die alten und neuen Bundesländer auf **3.900,- EURO im Kalenderjahr** festgelegt worden. Dieser Betrag entspricht dem Wert für geringfügige abhängige Beschäftigungen und wird künftig nicht mehr jährlich geändert.

### **Unterschreiten der Mindesteinkommensgrenze**

Grundsätzlich endet die Versicherungspflicht, wenn außerhalb der Berufsanfängerzeit die o.g. Einkommensgrenze nicht überschritten wird. Aufgrund der Gesetzesänderung bleibt jedoch nunmehr eine bestehende Versicherungspflicht erhalten, solange die Mindestgrenze **nicht mehr als zwei Mal innerhalb eines 6-Jahreszeitraumes** unterschritten wird. Hiermit soll der doch häufig recht schwankenden Einkommenssituation Rechnung getragen werden. Einmalige größere Investitionen oder kurzfristige Auftragsrückgänge führen somit nicht mehr zur Beendigung der Versicherungspflicht.

### **Fälligkeit der Beitragszahlungen**

Aufgrund der Änderung des Fälligkeitszeitpunktes sind Ihre Pflichtbeiträge ab Januar 2002 nicht mehr wie bisher zum 01. sondern zum **05. des Folgemonats** zu leisten.

### **Berufsanfängerzeitraum**

Vielleicht haben Sie bereits gehört oder gelesen, dass die Dauer der Berufsanfängerzeit durch die Gesetzesänderung **von 5 auf 3 Jahre verkürzt** wurde. Dies betrifft jedoch nur diejenigen Künstler und Publizisten, die ihre selbständige Tätigkeit erstmalig nach dem 30.06.2001 aufgenommen haben. Für die übrigen Versicherten bleibt es bei der bisherigen Regelung.

Allerdings besteht auch nur für diejenigen Künstler/Publizisten, die ihre Tätigkeit erstmalig nach dem 30.06.01 aufgenommen haben, die Möglichkeit einer individuellen Verlängerung der Berufsanfängerzeit : Wird beispielsweise die Versicherungspflicht durch Mutterschaft, Kindererziehung, Wehrdienst/Ersatzdienst o.a. für einen bestimmten Zeitraum unterbrochen, verlängert sich nach der neuen Rechtslage die Berufsanfängerzeit um genau diesen Zeitraum.

Nochmals zur Erinnerung: Berufsanfänger sind generell auch dann nach dem KSVG sozial abgesichert, wenn ihr Arbeitseinkommen unter der Geringfügigkeitsgrenze liegt.

### **Studenten**

Bis zum 30.06.2001 waren ordentlich Studierende nicht nach dem KSVG rentenversichert. Dieser Versicherungsfreiheitstatbestand ist mit dem 01.07.2001 entfallen.

Für Künstler/Publizisten, die vor Inkrafttreten der Neuregelung versicherungsfrei waren, bleibt dieser Status für die Dauer des Studiums erhalten. Auf Antrag kann die Versicherungspflicht jedoch für die Zukunft festgestellt werden.

### **Krankenversicherung der Rentner**

Der Zugang zur Krankenversicherung der Rentner ist für nach dem KSVG Versicherte durch eine Änderung der Voraussetzungen im 5. Buch Sozialgesetzbuch erleichtert worden. Sollten Sie bereits eine Rente beziehen oder diese beantragt haben, wenden Sie sich bitte unter Hinweis auf die Gesetzesänderung an Ihre gesetzliche Krankenkasse, sofern Sie von dieser nicht bereits informiert worden sind. Dort wird man prüfen, ob die Neuregelung in Ihrem Fall Anwendung findet.

### **Änderung des Krankenkassenwahlrechts zum 01.01.2002**

Das S.Buch Sozialgesetzbuch ist hinsichtlich des Krankenkassenwahlrechts geändert worden. Da diese Änderung auch für Künstler /Publizisten von Bedeutung ist, möchten wir Sie auch hierauf hinweisen. Beachten Sie in diesem Zusammenhang bitte, dass Sie künftig mindestens 18 Monate an Ihre gewählte Krankenkasse gebunden sind. Eine Mitgliedschaft kann zum Ablauf des übernächsten Kalendermonats, gerechnet vom Monat der Kündigung, beendet werden.

Kündigungen wegen einer Erhöhung des Beitragssatzes sind vor Ablauf der 18-monatigen Bindungsfrist möglich.

Die bisher zum Jahresende geltende Kündigungsregelung ist entfallen.

Sollten Sie Ihre Krankenkasse jedoch vor dem 01.01.2002 gewählt haben, ist eine Kündigung unter Einhaltung der neuen Kündigungsfrist noch nach Ablauf der alten Bindungsfrist von 12 Monaten möglich.

Über eventuelle satzungsgemäße Kündigungsmöglichkeiten z.B. bei Kassenwechsel innerhalb der gleichen Kassenart im Falle eines Umzuges informieren Sie sich gegebenenfalls bei Ihrer Krankenkasse.

Die Künstlersozialkasse ist bei einem Kassenwechsel unverzüglich durch Vorlage der Mitgliedsbescheinigung der neugewählten Krankenkasse zu informieren, da wir andernfalls verpflichtet sind, die Versicherung bei der alten Kasse fortzusetzen.

### **Weitere Informationen**

Sollten Sie sich zu einzelnen Themen näher informieren wollen, empfehlen wir Ihnen unsere Veröffentlichungen im Internet unter [www.kuenstlersozialkasse.de](http://www.kuenstlersozialkasse.de).

**Mit freundlichen Grüßen Ihre**

**Künstlersozialkasse**